

Arbeitsplatz für schwangere Ärztinnen in der Anästhesiologie und Intensivmedizin

Empfehlung der BDA-Kommission „Gesundheitsschutz am anästhesiologischen Arbeitsplatz“*

Positivliste

Die Empfehlung legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine schwangere Ärztin im Bereich Anästhesie und Intensivmedizin nach Ansicht der BDA-Kommission eingesetzt werden kann. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Die schwangere Anästhesistin sollte die üblichen Schutzmaßnahmen konsequent anwenden. Zusätzliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von doppelten Handschuhen, Schutzbrille und Kittel werden empfohlen und sind bei einigen invasiven Tätigkeiten obligat.

Im Umgang mit Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus ist besondere Vorsicht geboten. Bei Maßnahmen mit Infektionsrisiken (Husten, Kontamination mit Blut) sind zusätzliche Schutzmaßnahmen obligat.

Die schwangere Anästhesistin darf bei invasiven Maßnahmen und in Bereichen, wo häufiger Notfall-Situationen (OP, Intensivstation) auftreten können, nur zusammen mit Kollegen oder nicht-schwangeren Kolleginnen eingesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass die schwangere Kollegin jederzeit in Notsituationen und bei bestimmten Maßnahmen (Herz-Druck-Massage) entlastet und abgelöst werden kann.

Werden die Vorgaben der Empfehlung beachtet, dürften auch die zuständigen Aufsichtsbehörden keine Bedenken gegen den weiteren Einsatz der schwangeren Anästhesistin haben.

Innerhalb der üblichen Arbeitszeitmuster sind im Rahmen des MuSchG werktägliche Dienstzeiten zwischen 6.00 und 20.00 Uhr möglich. Zulässig sind Arbeitszeiten von max. 8,5 Stunden pro Tag oder 90 Stunden in der Doppelwoche¹.

Verantwortung/Zuständigkeiten:

Arbeitgeber (Delegation möglich).

Anästhesie und Schmerztherapie – Positivliste

1. Anamnese, Untersuchung und Aufklärung im Rahmen der Prämedikation
2. Indikationsstellung, Festlegung von Therapieplänen und Behandlungsplanung
3. Gespräche mit Angehörigen
4. Teambesprechungen
5. Dokumentation
6. Anforderungen von Untersuchungen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse
7. Veranlassung weiterführender Diagnostik
8. Durchführung von postanästhesiologischen Visiten und Visiten im Rahmen der Akutschmerztherapie
9. Sedierung – Einhaltung der TRGS 525
10. Intubation – obligate Schutzmaßnahmen
11. Leitung von Wiederbelebensmaßnahmen – ohne eigenen körperlichen Einsatz
12. Transfusion von Blut und Blutbestandteilen
13. Durchführung, Überwachung und Dokumentation aller Formen von intravenösen Anästhesien
14. Durchführung, Überwachung und Dokumentation von Inhalationsanästhesien unter kontinuierlicher Leckage-Kontrolle und Beachtung der BG/BIA-Empfehlung 1017
15. Durchführung, Überwachung und Dokumentation von Regionalanästhesien, (Durchführung, soweit diese mit stichsicheren Kanülen möglich sind)
16. Anordnung der Therapie im Aufwachraum und Feststellung der Entlassungsfähigkeit aus dem Aufwachraum unter Beachtung der BG/BIA-Empfehlung 1018
17. Anlage/Wechsel von Kathetern und Drainagen bei Einhaltung der obligaten Schutzmaßnahmen
18. Durchführung von Konsiliaruntersuchungen
19. Punktionen mit stichsicheren Systemen, sofern sichergestellt ist, dass die Schwangere/Stillende nicht an bekannt oder vermutlich infektiösen Patienten tätig wird sowie generell nicht in Notfallsituationen.

Notfallmedizin

Bei Tätigkeiten in Bereichen mit Notfallcharakter, z.B. Notaufnahme, Rettungsstelle, Notarzttdienst, sind einerseits unerwartete Notfallmaßnahmen überdurchschnittlich häufig durchzuführen, zum anderen Kontakte mit Erregern sowie Blut oder anderen Körperflüssigkeiten generell nicht auszuschließen. In der Zusammenschau erscheint eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes in diesen Bereichen schwierig bis unmöglich, es besteht daher i.d.R. generelles Beschäftigungsverbot für schwangere Ärztinnen.

Intensivmedizin

Die dargestellten Grundsätze gelten auch für den Bereich Intensivmedizin, vorausgesetzt, die Schwangere ist nicht Alleindienstleistende auf der Station (s. S. 142).

Der Einsatz von schwangeren Anästhesistinnen im Rahmen der Zusatzweiterbildung ist sinnvoll, da viele Tätigkeiten bei Anwendung üblicher Schutzmaßnahmen ohne Einschränkung möglich sind.

* Erb, Thomas Dr. med.; Hagemann, Hartmut Prof. Dr. med. (federführend); Mertens, Elmar; Pothmann, Werner Dr. med.; Weis, Evelyn Ass. jur. BDA; unter Mitarbeit von Becke, Karin Dr. med.; Bremerich, Dorothee Prof. Dr. med., und Gogarten, Wiebke Prof. Dr. med.

¹ Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Ableistung von Nacharbeit (20 Uhr bis 6 Uhr), Mehrarbeit sowie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen genehmigen.

Intensivmedizin – Positivliste

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Kategorien:
<ul style="list-style-type: none"> der Versorgung von Funktionsstörungen lebenswichtiger Organsysteme 	selbstständige Durchführung / Leitung bzw. Mitwirkung u. Assistenz / Einschränkung / Verbot
<ul style="list-style-type: none"> der Intensivbehandlung des akuten Lungen- und Nierenversagens, von akuten Störungen des zentralen Nervensystems, von Schockzuständen, der Sepsis und des Sepsissyndroms sowie des Multiorganversagens 	Mitwirkung und Assistenz Ggf. übliche, teilweise obligate Schutzmaßnahmen Einschränkungen bei Infektionsverdacht
<ul style="list-style-type: none"> interdisziplinärer Behandlungscoordination 	Selbständige Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie 	Selbständige Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> der Anwendung von intensivmedizinischen Score-Systemen 	Selbständige Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> dem Transport von Intensivpatienten 	Leitung, Mitwirkung und Assistenz Kein eigener Körpereinsatz Cave: Lastenheben!
<ul style="list-style-type: none"> der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende 	Selbständige Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> krankenhaushygienischen und organisatorischen Aspekten der Intensivmedizin 	Selbständige Durchführung
Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:	Kategorien:
<ul style="list-style-type: none"> Punktions-, Katheterisierungs- und Drainagetechniken einschließlich radiologischer Kontrolle 	Mitwirkung und Assistenz Ggf. übliche, teilweise obligate Schutzmaßnahmen Bezüglich der Exposition von ionisierenden Strahlen sind die Vorgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz resp. die Länderausführungen zu beachten.
<ul style="list-style-type: none"> kardio-pulmonale Wiederbelebung 	Leitung, Mitwirkung und Assistenz Kein eigener Körpereinsatz
<ul style="list-style-type: none"> Mess- und Überwachungstechniken 	Selbständige Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> Bronchoskopie 	Mitwirkung und Assistenz ohne volatile Anästhetika; obligate Schutzmaßnahmen Einschränkung bei manifester Infektion
<ul style="list-style-type: none"> atmungsunterstützende Maßnahmen bei nicht intubierten Patienten 	Leitung, Mitwirkung und Assistenz Ggf. übliche Schutzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> differenzierte Beatmungstechniken 	Leitung, Mitwirkung und Assistenz
<ul style="list-style-type: none"> Beatmungsentwöhnung 	Leitung, Mitwirkung und Assistenz übliche Schutzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Analgesie- und Sedierungsverfahren 	Selbständige Durchführung, Volatila nur unter Beachtung der BG/BIA-Empfehlung (z.B. Anästhesie-gaseliminierung/-absaugung, geschlossenes Absaugungssystem)
<ul style="list-style-type: none"> enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik 	Selbständige Durchführung, ggf. übliche Schutzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie 	Selbständige Durchführung, ggf. übliche Schutzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Anwendung extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen 	Leitung, Mitwirkung und Assistenz Ggf. obligate Schutzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Kardioversion, Defibrillation und Elektrostimulation des Herzens 	Leitung, Mitwirkung und Assistenz Ggf. übliche Schutzmaßnahmen Kein eigener Körpereinsatz
<ul style="list-style-type: none"> Anlage passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle 	Mitwirkung und Assistenz Ggf. übliche Schutzmaßnahmen Verbot d. Anwesenheit bei Rö.-Kontrollen
<ul style="list-style-type: none"> perioperative intensivmedizinische Behandlung 	Selbständige Durchführung Einschränkung siehe bei besonderen Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> intensivmedizinische Überwachung und Behandlung nach Traumen 	Selbständige Durchführung Einschränkung siehe bei besonderen Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> differenzierte Diagnostik und Therapie kardialer und pulmonaler Erkrankungen 	Selbständige Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten 	Selbständige Durchführung